

Paper-ID: VGI\_199204



## Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **80** (1), S. 50  
1992

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199204,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {50},  
Number = {1},  
Year = {1992},  
Volume = {80}  
}
```



## Aus Rechtsprechung und Praxis

### Keine mehrfache Verleihung des Titels „Diplom-Ingenieur“

*Sachliche Rechtfertigung für die nur einmalige Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ trotz Absolvierung verschiedener technischer Studienrichtungen.  
VfGH 1991/06/20, B793/89*

Dem Beschwerdeführer wurde die — neuerliche — Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“, der dem Beschwerdeführer bereits von der Technischen Universität Wien nach Absolvierung des Studiums der Studienrichtung Vermessungswesen verliehen worden war, von der Universität für Bodenkultur Wien nach Absolvierung des Studiums des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung an dieser Universität verweigert. Dies deshalb, weil sowohl der an der Technischen Universität Wien verliehene akademische Grad „Dipl.-Ing.“ als auch der an der Universität für Bodenkultur verliehene akademische Grad „Dipl.-Ing.“ keinen die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz aufweist und es sich daher um den gleichen akademischen Grad handelt, der gemäß § 34 Abs. 1 dritter Satz AHStG nur einmal erworben werden kann, „auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat“.

Der Gesetzgeber (§ 34 Abs. 1 erster Satz AHStG) sieht die Verleihung akademischer Grade „als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen“ an. Damit hat er jedoch noch keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß gleiche akademische Grade bei Vorliegen der Voraussetzungen dafür mehrfach verliehen werden müßten. Vielmehr erscheint es sachlich gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber eine mehrfache Verleihung und damit Verwendung des gleichen akademischen Grades ausgeschlossen hat.

Während nämlich verschiedene akademische Grade, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sowohl verliehen als auch im Zusammenhang mit dem Namen vom jeweiligen Absolventen geführt werden können, für Dritte noch einen gewissen Informationswert über absolvierte Studien aufweisen, fehlt dieser bei mehrfacher Führung des gleichen akademischen Grades.

Es stößt auf keine aus der Sache resultierenden Bedenken, daß der Gesetzgeber für die Studien an den Technischen Universitäten, an der Montanuniversität Leoben sowie für die Studien an der Universität für Bodenkultur Wien (einschließlich des Studiums der Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung), die stets unter dem Begriff der Ingenieurstudien zusammengefaßt wurden, als einheitlichen akademischen Grad den „Diplom-Ingenieur“ vorgesehen hat. Während nämlich bei den an diesen Universitäten bzw. ihren Vorläufern zu erwerbenden Doktoraten von jeher (nämlich seit 1901 „Dr. der technischen Wissenschaften“ an Technischen Hochschulen, seit 1906 „Dr. der Bodenkultur“ an der Hochschule für Bodenkultur Wien und „Dr. der montanistischen Wissenschaften“ an der Hochschule für Montanistik Leoben) besonders bezeichnete Doktorate verliehen wurden, erwarben die Absolventen aller Hochschulen technischer Richtung seit 1917 einheitlich das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.

Da aber sowohl die Entstehung als auch die herkömmliche, der Information Dritter dienende Verwendung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ nicht nur mit den Absolventen einer Technischen Universität (so wie im vorliegenden Fall der Fachrichtung „Vermessungswesen“), sondern auch mit den Absolventen der Universitäten für Bodenkultur Wien (hier: des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung) verbunden sind, auch wenn weiters, wie dargestellt, der Gesetzgeber gute Gründe für sich in Anspruch nehmen kann, gleiche akademische Grade nicht zwei- oder mehrfach zu verleihen, so sind die angewendeten Rechtsnormen — jedenfalls aus der Sicht des vorliegenden Falles — nicht gleichheitswidrig.

*Christoph Twaroch*